

## Vorgehen bei positiv getesteten Schülern oder Lehr-/Betreuungskräften

### 1. Verpflichtende Meldung durch Einrichtung ans Gesundheitsamt

- Positive Schnelltests (Test durch geschultes Personal oder Selbsttest unter Anleitung/ Aufsicht von geschultem Personal) müssen unter Angabe der **vollständigen Kontaktdaten inkl. Klasse** der Schüler mittels **vorgegebenem Meldeformular** an das Gesundheitsamt gemeldet werden.
- Es besteht eine anschließende PCR- Testpflicht → bei negativem Ergebnis: Aufhebung Absonderung bzw. Abbruch weiterer Maßnahmen

### 2. Kontaktaufnahme

- Gesundheitsamt kontaktiert positiv getestete Person und Haushaltsangehörige über deren Absonderung und informiert Schulleitung. Die Schulleitung erhält vom Gesundheitsamt ein Informationsschreiben, welches an die Eltern weiterzuleiten ist.
- Die Schulleitung ist verpflichtet, die Sorgeberechtigten der Schüler aus der Klasse, in der die Infektion aufgetreten ist, anonymisiert hierüber zu informieren.

### 3. Absonderung

- Positiv getestete Person und dessen nicht immunisierte Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich häuslich absondern.

### 4. Testpflicht

- Anstelle der generellen Absonderungspflicht beginnt am nächsten Schultag für die Klasse/ Lern- Betreuungsgruppe ab Bekanntwerden des Testergebnisses (Antigen-Test ausreichend) eine tägliche Testpflicht (keine Selbsttests) für den Zeitraum von fünf Schultagen.
- Testpflicht gilt nicht für immunisierte (vollständig geimpfte oder genesene) Schüler
- Organisation der Testung, Einteilung und Dokumentation liegt in der Verantwortung der Einrichtung
- Solange die Schüler die bestehende Testpflicht nicht erfüllen, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, längstens für die Dauer von 10 Tagen.

## 5. Abweichungen vom „Regelfall“

- Allgemeine Hygienemaßnahmen (MNS etc.) einschließlich Lüftungskonzept nicht eingehalten oder Vorliegen eines relevanten Ausbruchsgeschehen:
  - Ermessensentscheidung des Gesundheitsamtes, ob anstelle der 5- täglichen Testung eine Absonderung (ggf. für Nebensitzer) angeordnet wird. Die Regelung der 5- täglichen Testpflicht bleibt für die restlichen nicht immunisierten Schüler bestehen.
  - Absonderungsanordnung ist situationsbedingt zu jedem Zeitpunkt möglich; gilt nicht für immunisierte Schüler
- Auftreten einer besorgniserregenden Virusvariante:
  - Keine Ermessensentscheidung des Gesundheitsamtes möglich; Absonderung für gesamten Klassenverbund und Lehr-/ Betreuungskräfte. Die Absonderungspflicht gilt auch für immunisierte (vollständig geimpfte oder genesene) Personen.
- Das Gesundheitsamt teilt der Schulleitung mit, sofern es sich um einen Ausnahmefall handelt

## 6. Beendigung der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen

- Die durch das Gesundheitsamt eventuell angeordnete Absonderungspflicht der engen Kontaktpersonen beträgt 10 Tage. Abweichend davon endet die Absonderungspflicht frühestens:
  - ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag,
  - ab dem fünften Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag bei Personen, die regelmäßig im Rahmen einer seriellen Teststrategie (z.B. in der Schule und sofern Kontaktperson asymptomatisch ist) getestet werden oder
  - ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag.

Beispiel: letzter Kontakt = 13.09.2021; 5. Tag = 18.09.2021; 7. Tag = 20.09.2021

## 7. Lehr-/ Betreuungskräfte

- In der Regel sind nicht immunisierte Lehr-/ Betreuungskräfte keine enge KP, wenn alle hygienischen Vorgaben eingehalten wurden. Es gilt weiterhin die tägliche Testpflicht.